

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht der Naturforschenden Gesellschaft Baselland
Band: 30 (1975-1977)

Rubrik: Statuten der Naturforschenden Gesellschaft Baselland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten der Naturforschenden Gesellschaft Baselland

Art. 1

I. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Naturforschende Gesellschaft Baselland (NGBL) besteht seit dem Jahre 1900 ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal.

Name

Sitz

Art. 2

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck:

Zweck

- a) die naturwissenschaftliche Forschung, insbesondere die Erforschung des Kantonsgebietes, und die Bestrebungen des Naturschutzes zu fördern
- b) Interesse an naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zu wecken und
- c) die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse zu verbreiten.

Um diese Ziele zu erreichen, sieht die Gesellschaft vor:

Mittel zur
Erreichung
der Ziele

1. Versammlungen, die der Mitteilung neuer Forschungsergebnisse und deren Diskussionen dienen
2. Versammlungen oder öffentliche Vorträge, die sie allein oder in Verbindung mit anderen Gesellschaften veranstaltet und bei denen naturwissenschaftliche Kenntnisse oder Anliegen des Naturschutzes verbreitet werden
3. Veranstalten von Exkursionen und Führungen
4. Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten
5. Ausleihe ihrer Bibliothek durch die Kantonsbibliothek
6. Einsetzen von Kommissionen für besondere Arbeiten
7. Kontakte mit anderen Gesellschaften und Vereinen mit ähnlichen Zielsetzungen innerhalb und ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft.

Art. 3

Beziehungen
zur SNG

Die NGBL ist Mitgliedgesellschaft der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG). Die Einzelmitglieder der NGBL sind zugleich individuelle Mitglieder der SNG. Für die Beziehungen der NGBL und ihrer Mitglieder zur SNG sind die Statuten der SNG massgebend.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder-
kategorien

Die NGBL besteht aus Einzelmitgliedern (einschliesslich Ehren- und Freimitgliedern) und Kollektivmitgliedern.

Art. 5

Beitritt,
Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand vorbehältlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die NGBL oder um die Naturforschung im Baselbiet in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Die Vorschläge sind dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Freimitglieder

Einzelmitglieder, die der NGBL 35 Jahre angehören, werden Freimitglieder.

Art. 6

Austritt

Mitglieder, die aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie haben ihren Jahresbeitrag bis und mit demjenigen Kalenderjahr zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt.

Ausschluss

Mitglieder, die während zwei aufeinanderfolgenden Jahren ihren Beitrag nicht entrichten, werden nach fruchtloser Mahnung ausgeschlossen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden erfolgen.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) der Delegierte in den Senat der SNG und sein Stellvertreter
- e) die Kommission

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. In ihr sind folgende Traktanden zu behandeln:

ordentliche
Mitglieder-
versammlung

- a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Vorlage des Jahresberichtes
- c) Vorlage des Kassaberichtes
- d) Bericht der Rechnungsrevisoren
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Berichte der Kommissionen
- h) Wahlen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- l) weitere allfällige Traktanden

Anträge, die eine wesentliche Änderung in der Tätigkeit der Gesellschaft bedeuten, können nur dann in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden sind.

Art. 9

ausserordentliche
Mitglieder-
versammlung

Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, unter Angabe der Traktandenliste eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine solche kann nötigenfalls auch durch den Vorstand in eigener Kompetenz beschlossen werden.

Art. 10

Wahl
des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben auf drei Jahre gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird, offen durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 11

Konstitution
des Vorstandes

Die Konstituierung des Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Kassier, den Bibliothekar und den Redaktor.

Das Einverständnis der Vorzuschlagenden ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuholen.

Art. 12

Aufgaben
des Vorstandes

Der Vorstand ist mit der gesamten Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragt. Er unterhält und fördert Beziehungen zu den anderen Naturforschenden Gesellschaften sowie zur SNG.

Präsident

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung der Gesellschaft und die Sitzungen des Vorstandes. Für die übrigen Veranstaltungen kann er den Vorsitz anderen Mitgliedern des Vorstandes oder der Gesellschaft übertragen. In Verbindung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern organisiert der Präsident Exkursionen und Versammlungen der Gesellschaft mit Vorträgen, Mitteilungen und Demonstrationen.

Aktuar

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und in Verbindung mit dem

Präsidenten die notwendige Korrespondenz. Der Aktuar besorgt das Einladungswesen und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Kassier besorgt das Kassawesen der Gesellschaft. Die Jahresrechnung ist auf Ende Dezember abzuschliessen und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulegen. Kassier

Der Bibliothekar besorgt den Tauschverkehr. Er registriert die eingehenden Schriften und übergibt sie der Kantonsbibliothek zur Ausleihe. Er lässt die Lesemappe mit Zeitschriften aus der Bibliothek der Gesellschaft bei den interessierten Mitgliedern zirkulieren. Der Bibliothekar verwaltet und verkauft die Veröffentlichungen und besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz über das Bibliothekswesen. Bibliothekar

Der Redaktor nimmt die für den Druck in den Veröffentlichungen bestimmten wissenschaftlichen Arbeiten und die Jahresberichte entgegen und trifft die nötigen Anordnungen über Art und Zeit der Drucklegung der Manuskripte. Redaktor

Art. 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt je für drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren und zwei Stellvertreter. Rechnungsrevisoren

Art. 14

Der Delegierte der NGBL in den Senat der SNG sowie sein Stellvertreter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Delegierter im Senat SNG

Art. 15

Für besondere Aufgaben werden vom Vorstand Kommissionen bestimmt. Ihre Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre. Die Kommissionen haben dem Vorstand alljährlich Bericht zu erstatten. Kommissionen

Zur Herausgabe der Veröffentlichungen wählt der Vorstand eine aus dem Redaktor und mindestens zwei weiteren Mit- Redaktionskommissionen

gliedern bestehende Redaktionskommission, in der verschiedene Hauptrichtungen der Naturwissenschaften vertreten sein sollen.

IV. Beiträge

Art. 16

Jahresbeitrag Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

Schüler, Lehrlinge und Studenten zahlen bis zum Ende ihrer Ausbildungszeit den halben Jahresbeitrag.

V. Veröffentlichungen

Art. 17

Publikationen Die Veröffentlichungen der NGBL dienen zur Publikation wissenschaftlicher Originalarbeiten sowie der Jahresberichte. Die Manuskripte sind druckreif dem Redaktor abzuliefern.

Annahmebedingungen Über deren Annahme entscheidet die Redaktionskommission. Arbeiten von Nichtmitgliedern können nur unter gleichzeitiger Zustimmung des Vorstandes Aufnahme finden.

Die Veröffentlichungen werden nach ihrem Erscheinen jedem Mitglied zugestellt.

Die NGBL kann ihre Publikationen gemeinsam mit einer andern Gesellschaft oder Institution herausgeben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Statutenrevision Eine vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abänderungsanträge sind mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten zu Händen des Vorstandes schriftlich einzureichen.

Die beabsichtigte Änderung ist den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Die Annahme erfolgt durch Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als zwanzig beträgt und wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder beistimmen.

Auflösung
der Gesellschaft

Im Falle einer Auflösung bestimmt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

Also beschlossen von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. September 1976.

Der Präsident: Dr. KLAUS EWALD

Der Aktuar: Dr. ROLF D'AUJOURD'HUI